

6. Zur Auslegung von §. 37 der Konkursordnung.

II. Civilsenat. Urth. v. 12. Juni 1885 i. S. Konkurs D. (Kl.) w.
Witwe D. (Befl.) Rep. II. 131/85.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

D. hatte mit einer Gesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen mit der Bestimmung, daß das versicherte Kapital nach seinem Tode an seine Ehegattin gezahlt werde. Er starb; die Witwe erhob die Versicherungssumme; zu dem Nachlasse wurde das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter nahm auf Grund von §. 37 R.D. die Versicherungssumme in Anspruch. Diese Klagebegründung wurde für unstatthaft erklärt aus folgenden

Gründen:

„Der §. 37 R.D., auf welchen die Klage gestützt worden ist, findet vorliegenden Falles keine Anwendung. Danach soll die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen können, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit den Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Die Beklagte hat aber die Versicherungssumme durch eine unentgeltliche Zuzwendung des Ehemannes selbst erworben; der Vertrag wurde zu ihrem Vortheile von dem Ehemanne mit der Versicherungsgesellschaft

abgeschlossen; sie hat dem Ehemanne dafür keine Gegenleistung gewährt. Auf solche Vertragshandlungen bezieht sich der §. 37 R.D. nicht. Derselbe nötigt nur die Ehefrau, wenn sie von Dritten Gegenstände erworben hat, welche sie den ehemännlichen Konkursgläubigern gegenüber in Anspruch nehmen will, nachzuweisen, daß die Gegenstände von ihr oder für sie nicht mit den Mitteln des Ehemannes angeschafft wurden. Hiermit soll Simulationen vorgebeugt und der wahre Sachverhalt klargestellt werden. Dagegen werden Rechtsgeschäfte, welche die Ehefrau mit dem Ehemanne selbst abgeschlossen hat, von der Bestimmung des §. 37 R.D. nicht getroffen. Allerdings hat gegenwärtigen Falles der Ehemann den Anspruch auf die Versicherungssumme durch die eigenen Prämienzahlungen erlangt; aber die Ehefrau hat diesen Anspruch wiederum von dem Ehemanne erworben; und was sie von dem Ehemanne erwirbt, erwirbt sie nicht mit dessen Mitteln. Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten fallen wohl nach Befinden unter die Anfechtungsvorschriften der §§. 24 Ziff. 2. 25 Ziff. 2 R.D.; sie können nach der Konkursordnung anfechtbar oder auch nach dem bürgerlichen Rechte ungültig sein; eine Rückforderung auf Grund des §. 37 R.D. findet jedoch nicht statt. Dieser Sinn ist der Gesetzesstelle in den Motiven (S. 180) und noch deutlicher von den Regierungsvertretern bei den Kommissionsverhandlungen (Prot. S. 38) beigelegt worden. Hiermit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Klage, soweit dieselbe auf §. 37 R.D. beruht, und kann unerörtert bleiben, ob die Annahme der Vorinstanz haltbar sei, daß die Beklagte während der Ehe noch keinen, nicht einmal einen bedingten Anspruch auf die Versicherungssumme erlangt habe.“